

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

17.09.04

ohnsitzlos
Post: Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Moral ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... allem ist die Gleichgültigkeit.

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)



Fortsetzungsfeststellungsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Gießen durch den Polizeipräsidenten wegen Verbringungsgewahrsam, zweimaligen Platzverweis und Unterbindungsgewahrsam am 10.7.2004 in Lich.

Zudem beantrage ich Prozeßkostenhilfe mit dem beiliegenden Antrag.

Die Klage begründe ich wie folgt:

1. gegen den Verbringungsgewahrsam am 10.7.2004 nahe dem Gelände der Bereitschaftspolizei
Ich wurde gegen meinen Willen von Kräften der Polizei aus einem Wohngebiet am Rande der Bereitschaftspolizeikaserne an den Zaun der Kaserne gebracht und dort über eine längere Zeit in einem kleinen "Kessel" aus Zaun und einer Reihe von PolizeibeamtInnen festgehalten. Diese Verbringung war rechtswidrig, weil es kein Gefahrenmoment gab, zudem wurde durch die Verbringung erst die Argumentation für den späteren Platzverweis selbst erzeugt, denn ich erhielt den Platzverweis für den Bereich, in den ich zwangsweise hineingebracht wurde.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.
Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können. Das HSOG verlangt für eine Platzverweisung, dass diese "zur Abwehr einer Gefahr" unerlässlich sei. Da nicht einmal die Gefahr durch die Polizei bezeichnet wurde, kann auch eine Abwehr nicht erforderlich gewesen sein.
Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

3. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zeichen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisierung der Gesellschaft).

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

4. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mir (siehe unter 3.) für den Bereich der Bushaltestelle ein Platzverweis erteilt wurde. Dem war ich nachgekommen – meine Verhaftung erfolgte außerhalb der Bushaltestelle auf der anderen Seite der Straße. Dazu mußte die Polizei dorthin kommen, um mich festzunehmen.

Zudem nehme ich wie folgt zum Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Stellung (Az. V 1 - 21 a 02 (W 13/04)

Er weigerte sich im Rahmen einer durchgeführten Identitätsfeststellung wiederholt, Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und widersetzte sich auch der dadurch erforderlich gewordenen und zuvor angedrohten Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. § 52 HSOG.

Diese Aussagen stimmt nur insoweit, als dass eine aktive Mitwirkung an der eigenen Verhaftung nicht vorgeschrieben ist. So wurde ich z.B. aufgefordert, zwecks Handschellenanlegen meine Hände auf den Rücken zu nehmen, was ich nicht tat. Widerstand leistete ich aber auch nicht, als die Beamten meine Hände auf den Rücken legten. Eine solche Nichtmitwirkung ist weder ein Grund für einen Platzverweis noch für Unterbindungsgewahrsam.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der II. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der II.BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam

Diese Schilderung entspricht nicht der Wahrheit. Ganz im Gegenteil beweist die Tatsache, dass ich in einem ca. 2 km entfernten Parkplatzbereich Flugblätter verteilte, dass ich mich dem Platzverweis gefügt habe. Dazu war keinerlei Gewaltanwendung notwendig.

Ich verteilte im Bereich einer Bushaltestelle Flugblätter. Dabei waren ständig erhebliche Polizeikräfte vor Ort präsent. Diese störten das Verteilen der Flugblätter dadurch, dass sie ständig die PassantInnen aufforderten, uns nicht zu beachten – ein deutlicher Eingriff in die Meinungsfreiheit. Einen Bus in der geschilderten Weise habe ich nie bestiegen. Vielmehr habe ich

durch die Bustür im Bus sitzenden PassantInnen Flugblätter gereicht. Busgäste wurden zu keiner Zeit behindert, da keine weiteren Gästen einsteigen wollen. Zudem hatte der Bus auch zwei offene Eingänge. Ich wurde auch nicht dreimal zum Verlassen aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich weder einen Platzverweis für die Bushaltestelle noch war mir untersagt worden, in den Bus zu steigen. Selbst ein Einsteigen wäre also noch kein Grund für einen Gewahrsam gewesen, sondern eine Aufforderung zum Verlassen hätte ausgereicht. Stattdessen griff mich ein Polizeibeamter körperlich an, als ich auf der untersten Stufe des hinteren Buseingangs stand und Flugblätter ins Innere reichte. Die Annahme, ich könnte in einem von einem Polizisten gesteuerten Bus in die Polizeikaserne fahren wollen, ist bereits absurd, weil das ein aussichtsloses Unterfangen gewesen wäre. Zudem entstände selbst wenn ich es gewollt hätte, dadurch keine "Gefahr", wenn eine Einzelperson ohne jegliches Material für strafbare Handlungen einen von Hunderten von bewaffneten Polizisten bewachten Bereich nur betritt. Die "Gefahr" ist von der Polizei auch nie benannt worden – auch nicht in ihrem Widerspruchsbescheid.

Die Festnahme erfolgte nicht nach dem Hineinreichen von Flugblättern in den Bus, sondern deutlich später und außerhalb des Parkplatzgeländes.

Schließlich lügt die Polizei, wenn sie behauptet, die Busse seien überhaupt auf das Gelände gefahren. Tatsächlich hielten sie auf dem Park- und Wendeplatz vor der Polizeikaserne (das ist nicht wichtig, weil eine Gefahr auch sonst nicht gegeben wäre, sondern zeigt, wie die Polizei Fakten vortäuscht).

Sämtliche weitergehenden Angaben dienen der Präzision und belegen die Rechtswidrigkeit zusätzlich. Rechtswidrig sind alle Maßnahmen schon deshalb, weil eine "Gefahr" nie gegeben war und auch nie benannt wurde (weder im Geschehen noch im Widerspruchsbescheid). Damit fehlt die Voraussetzung nach dem HSOG.

ZeugInnen für die benannten Vorgänge können nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Huber', written over a long horizontal line that extends across the page.

Anlage

- Kopie dieser Klage
- Widerspruchsbescheid der Polizei (Original und Kopie)
- Prozeßkostenhilfeantrag

Hinsichtlich der Behauptung, die Polizei sei für Widersprüche gegen Platzverweise nicht zuständig, sei auf Vorgänge der vergangene Jahre verwiesen, in denen die Polizei solche Widersprüche bearbeitet und bislang ausnahmslos akzeptiert hat.